

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Ludwigsburg

vom 01.12.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Ludwigsburg vom 17.10.2018 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 40 „Höhe der Abwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

(1) *unverändert*

(2) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 36 Abs. 2), beträgt je m³ Klärschlamm oder Schmutzwasser

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | aus Kleinkläranlagen: | € 18,80, |
| b) | aus geschlossenen Gruben: | € 1,88, |
| c) | aus Anlagen, die nicht a) oder b) zuzuordnen sind: | € 1,88. |

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 5) beträgt je m² der nach § 39 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelten Fläche € 0,32.

(4) Erfolgt die Abfuhr durch die Stadt oder einen von der Stadt beauftragten Dritten, so wird auf die Abwassergebühr nach Abs. 2 a) – c) ein Zuschlag von 82,11 Euro pro m³ Abwasser erhoben.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ludwigsburg, den 02.12.2020

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister